

Regionaler Richtplan Surselva Aktualisierung 2014

Genehmigung

Einleitung und Kurzfassung

1 Anlass

Anlass für die Anpassung und Nachführung der regionalen Richtpläne sind:

- Aktualisierung der Richtpläne aus dem Jahre 1993 bzw. 1999 aufgrund der veränderten Verhältnisse und des inzwischen erlassenen kantonalen Richtplans; in den kantonalen Richtplan sind verschiedene Bestandteile des regionalen Richtplans eingeflossen; der kantonale Richtplan ist als Verbundplan Kanton-Regionen aufgebaut und weist den Regionen entsprechende Aufgaben zu
- Integration der verschiedenen Teilrevisionen in den Jahren 2001 bis 2011
- Berücksichtigung des EK 2/2006, des Umsetzungsprogramms der neuen Regionalpolitik (UP NRP) und neuer Vorhaben (z.B. Naturpark Beverin, Parc Adula, UNESCO Tectonicarena Sardona, u.a.); strategische Absichten des Regionalvorstandes für die Beitragsperiode 2012 – 2015 (am 21. Juni 2012 vom Regionalparlament beschlossen).

2 Einführung

Das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) regelt in Art. 14, dass der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen vom Kanton und Regionalverbänden partnerschaftlich erarbeitet werden. Die Regionalplanungsverbände sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet (Art. 17 Abs. 2 KRG). Der kantonale Richtplan 2000 weist den Regionen eine grosse Verantwortung für die Gestaltung und Entwicklung ihres Lebensraums zu. In verschiedenen Sachbereichen konkretisiert der regionale Richtplan die Leitüberlegungen oder behandelt die der Region zugewiesenen Aufgaben des kantonalen Richtplans. Er koordiniert räumlich überörtliche Fragen innerhalb der Region oder stimmt sie mit den Nachbarregionen ab. Zusammen mit den Programmen und Projekten der neuen Regionalpolitik (NRP) wird der regionale Richtplan zu einem bedeutenden Baustein der Raumordnungspolitik von Region und Kanton.

Gesetzliche Grundlage für die Richtplanung der Regiun Surselva bildet das Raumentwicklungs- und Richtplangesetz vom 7. Juli 2009. Es regelt die Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren bei der Erarbeitung und Änderung des regionalen Richtplans. Im von der Regierung genehmigten Mehrjahresprogramm 2009-2012 wurden die zu bearbeitenden Sachbereiche und Vorhaben festgelegt.

Der regionale Richtplan hat eine enge Verbindung zum früheren EK 2 und zum Umsetzungsprogramm der neuen Regionalpolitik (UP NRP). Mit dem regionalen Richtplan werden die räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Entwicklungsziele und -konzepte geschaffen. Er legt Spielregeln, Vorgehen und Massnahmen behördenverbindlich fest und stimmt sie mit dem regionalen Raumkonzept ab.

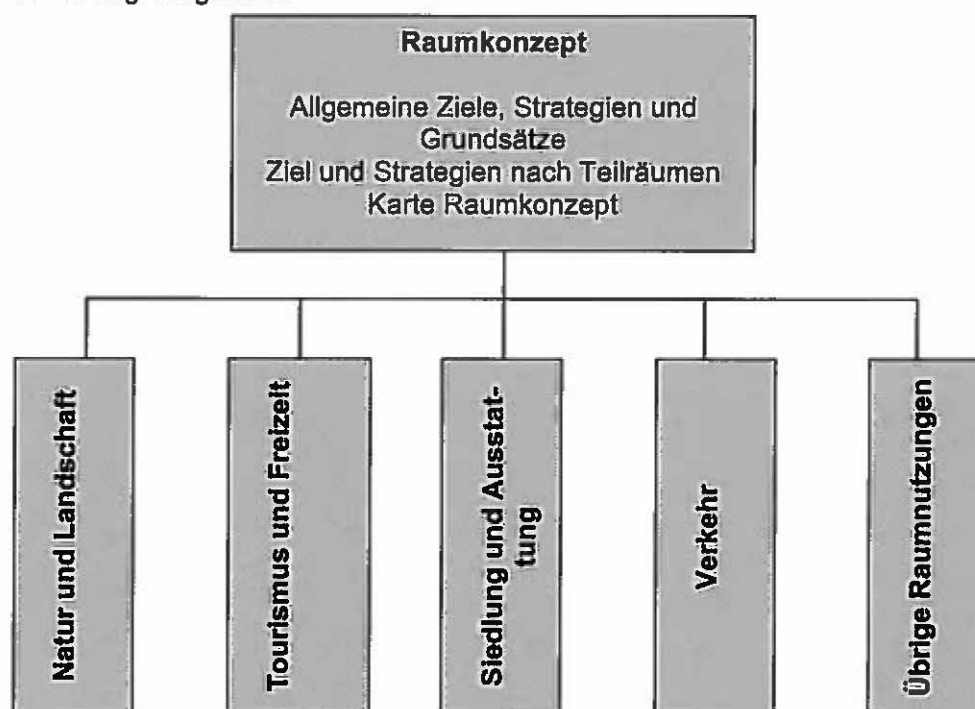
Für die Waldflächen sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele in den Waldentwicklungsplänen (WEP) festgelegt. Nutzungen, welche den Wald betreffen (z.B. Erholungsnutzungen) sind mit dem regionalen Richtplan abzustimmen. Grundlage bilden die genehmigten Waldentwicklungspläne der Region Surselva.

Ingesamt ist mit dem regionalen Richtplan auch dafür zu sorgen, dass mit dem Boden hausälterisch umgegangen wird. In Zukunft immer grössere Bedeutung bekommt der regionale Richtplan für die von den Gemeinden gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben, z.B. Bauamtsaufgaben oder im Zusammenhang mit Gemeindefusionen.

Der regionale Richtplan richtet sich nach dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung. Das heisst nach einer Entwicklung die gesellschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch verträglich ist. Der regionale Richtplan regelt nur jene raumwirksamen Tätigkeiten, welche zur Erreichung einer solchen Entwicklung eine überörtliche Abstimmung oder einer Abstimmung mit dem WEP erfordern.

3 Aufbau und Gliederung des regionalen Richtplans

Der regionale Richtplan wird in Struktur und Form gleich aufgebaut wie der kantonale Richtplan, damit die Übersicht über die Regelungen auf regionaler und kantonaler Stufe gewahrt bleibt. Dies trifft für den Richtplantext wie auch die Richtplankarte zu. Grundlage der regionalen Richtplankarte bildet die Synthesekarte des kantonalen Richtplans. Der regionale Richtplan ist wie folgt aufgebaut:



Die einzelnen Bereiche weisen immer den gleichen Textaufbau auf:

A Ausgangslage

B Leitüberlegungen

C Verantwortungsbereiche

D Erläuterungen

E Objekte mit Hinweis auf die Objektliste kantonaler Richtplan; Konzeptkarten

G Grundlagen (Anhänge mit Grundlagenkarten und Daten)

F Planungsverfahren und Mitwirkung.

Die grau unterlegten Textfelder sind behördenverbindliche Regelungen. Die Richtplankategorien in den Objektlisten bedeuten:

A = Ausgangslage, in der Nutzungsplanung umgesetzt

F = Festsetzung, Koordination grundsätzlich erfolgt; Details in der Nutzungsplanung umsetzen

Z = Zwischenergebnis, Koordination noch nicht abgeschlossen; weiteres Vorgehen festgelegt

V = Vororientierung, Idee, aber noch nicht so konkret, dass Koordination erfolgen kann;

Pflicht zur Information

Anpassungen aufgrund der Aktualisierung sind in den grau unterlegten Textteilen und Objektlisten rot markiert und Streichungen schwarz durchgestrichen. Damit können die Anpassungen rasch erkannt und überprüft werden.

4 Wesentliche Inhalte der Aktualisierung

Raumkonzept

Die Regionalentwicklung wurde in den letzten Jahren im EK 2 (2006) und im Bericht und Antrag des Regionalvorstandes an das Regionalparlament (strategische Absichten des Regionalvorstandes für die Periode 2012 bis 2015) analysiert und dargestellt. Aufgrund der Probleme und Herausforderungen wurden Ziele, Strategien und Massnahmen für die Regionalentwicklung formuliert und im Raumkonzept dargestellt. Die Konzeptkarte (siehe Bereich Raumkonzept) zeigt auf einen Blick die Schwerpunkträume für Schutz und Nutzung sowie die Standorträume für die Regionalentwicklung.

Natur und Landschaft

Im Bereich Natur und Landschaft werden die Landschaftsschutzgebiete ergänzt bzw. angepasst gemäss den Festlegungen in den Gemeinden (Landschaftsschutzzonen).

Die Pärke von nationaler Bedeutung (Naturpark Beverin und Parc Adula) werden integriert. Der Richtplan „Naturmonument Ruinaulta“ wird mit dem durchgehenden Weg im Abschnitt Isla Bella – Trin-Station, 2 neuen Standorten für Aussichtsplattformen und Ausscheidung von Aufenthaltsräumen (Isla Castrisch, Bargaus, Chli Isla, Trin-Station, Bullis) sowie Regelungen zur Verbesserung des Schutzes empfindlicher Naturwerte später ergänzt (Stand Überarbeitung nach der Vorprüfung; Vorbereitung öffentliche Auflage). Es liegt ein Bericht zum Besu-

chermanagement (Besucherlenkung und Naturmonitoring) und ein regionalwirtschaftliches Argumentarium für einen durchgehenden, flussnahen Wanderweg von Reichenau bis Ilanz vor. Die ehemaligen Wintersperrgebiete werden ersetzt durch die Wildruhegebiete, welche die Gemeinden in der Nutzungsplanung oder gemäss kant. Jagdgesetz rechtskräftig festgelegt haben (Ausnahme geplante Skigebietsverbindung Disentis-Sedrun).

Tourismus und Freizeit

Im Bereich Tourismus und Freizeit werden die Intensiverholungsgebiete an die Wintersportzonen der Nutzungsplanungen bzw. an die tatsächliche Nutzung (präparierte Pisten) angepasst. Die wichtigste Ergänzung ist die geplante skitechnische Verbindung zwischen der Weissen Arena und dem Skigebiet von Brigels-Waltensburg. Neu wird der Bereich Tourismus und Freizeit mit Regelungen zu „Freizeitanlagen im Landschaftsraum“ ergänzt. In Analogie zum genehmigten Richtplanvorhaben „Touristische Nutzung der Alpen“ werden Grundsätze und Regeln für das Vorgehen bei Freizeitanlagen und -aktivitäten (z.B. Klettern an Staumauern mit einfachen Infrastrukturen) mit geringem Flächenverbrauch in der Landschaft festgelegt, um besondere landschaftliche Ressourcen nutzen und für den ländlichen Raum touristisch in Wert setzen zu können.

Siedlung und Ausstattung

Der Bereich Siedlung und Ausstattung wurde ein Siedlungsentwicklungskonzept erstellt. Vorprüfung und Vernehmlassung sind durchgeführt. Die Regelungen zum Zweitwohnungsbau wurden aufgrund der Abstimmung sistiert bis klar ist, welche Anforderungen neu gelten und ob regionale Regelungen noch erforderlich sind. Das Siedlungsentwicklungskonzept legt Entwicklungsschwerpunkte in den Bereichen Industrie/Gewerbe, Tourismus/Dienstleistungen (Sportanlagen) und öffentliche Bauten und Anlagen fest. Es legt zudem die Spielregeln für künftige Bauzonenerweiterungen nach Gemeinde- und Fraktionstypen fest. Aufgrund der Gemeindefusionen im Lugnez und im Raum Ilanz wurde die Arbeit am Siedlungskonzept sistiert. Sobald das weitere Vorgehen aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes und des Zweitwohnungsgesetzes klar ist, wird die Arbeit in der Region fortgesetzt.

Verkehr

Die bestehenden Regelungen im Bereich Verkehr aus den Jahren 1993 sind überholt und werden aufgehoben. Die wichtigsten Ausbauvorhaben im Strassennetz (z.B. Westumfahrung Ilanz im Bau, Umfahrung Disentis, Umfahrung Trun-Rabius-Sumvitg als Option) und der Bereich öffentlicher Verkehr (Angebotsgestaltung und notwendige Infrastrukturen) sind in den kantonalen Richtplan 2000 aufgenommen und dort geregelt worden. Keine Aussage macht der kantonale Richtplan zum von der Region geforderten wintersicheren Ausbau des Lukmanierpasses. Auch eine Umfahrung von Schluein ist im kant. Richtplan nicht enthalten. Die Regiun wird dem Kanton im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision des kantonalen Richtplans die Aufnahme eines wintersicheren Lukmanierpasses und einer Umfahrung von Schluein in den kantonalen Richtplan beantragen.

Zum Langsamverkehr waren nur einzelne Regelungen im Richtplan 1993 enthalten. In der aktualisierten Richtplankarte werden die nationalen und regionalen Wander-, Velo- und Bi-

kewege sowie die Nordic Loipe Trun-Sedrun (bestehend von Trun bis Disentis und geplant von Disentis-Sedrun) als Grundlage dargestellt. Regelungen dazu werden keine getroffen. Im Rahmen der Vernehmlassung haben verschiedene Gemeinden und Bergbahnen einen Richtplan Langsamverkehr für Sommer und Winter angeregt mit dem Ziel, die verschiedenen Wegnetze besser aufeinander abzustimmen. Der Vorstand wird einen Richtplan Langsamverkehr in die Wege leiten.

Übrige Raumnutzung

Der Bereich übrige Raumnutzungen umfasst Materialabbau und -verwertung, Abfallbewirtschaftung, zivile Schiessanlagen/Jagdschiessanlagen und Energie. Die Regelungen zu Abbau und Deponie (mit Ergänzung bzw. Streichung) einzelner Standorte sowie zivile Schiessanlagen wurden aktualisiert. Im Bereich Energie sind im Richtplan 1993 keine Regelungen enthalten. Auch dieser Bereich fällt wie der Verkehr in den Kompetenzbereich des Kantons oder des Bundes. Der kantonale Richtplan 2000 enthält dazu verschiedene Vorhaben und Optionen zur Wasserkraftnutzung (z.B. Wassernutzung Val Giuv, Vergrösserung Speicher Runcahez, Überleitung Lugnez oder Wasserspeicher Val Gliems/Sumvitg als Option). Für die Überleitung Lugnez ist das Konzessionsverfahren im Gang. Einzelne Gemeinden forderten auch im Rahmen der Vernehmlassung und öffentlichen Auflage die Aufnahme von geplanten Kleinkraftwerken in den regionalen Richtplan. Dafür sind vorläufig keine regionalen Regelungen vorgesehen.

Für die geplanten Windparks im Lugnez und auf dem Vorab (liegen teilweise auf Territorium des Kantons Glarus) werden in der Richtplankarte dafür zwei Perimeter als Grundlage ausgeschieden, um potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen rechtzeitig zu erkennen. Über die Aufnahme von Windanlagen in den regionalen Richtplan mit Regelungen wird erst entschieden, wenn die Windmessungen abgeschlossen sind und verbindliche Konzepte vorliegen. Für die geplanten Windanlagen auf dem Vorab muss auch der kant. Richtplan Glarus angepasst werden. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Aufnahme in den regionalen Richtplan von verschiedenen Stellen gefordert und in der öffentlichen Auflage sind zu den Windanlagen verschiedene Einwände gemacht worden.

Richtplankarte

Die aktualisierte Richtplankarte, aufgebaut auf der Synthesekarte des kant. Richtplans, gibt eine umfassende Übersicht über die bestehenden Richtplanregelungen gemäss kantonalem Richtplan 2000 (nachgeführt bis 2011) sowie die bestehenden (Ausgangslage), angepassten bzw. ergänzten Regelungen (Beschlussinhalte). Anpassungen und Ergänzungen von Landschaftsschutzgebieten oder Intensiverholungsgebieten (Skigebiete) sind farblich besonders hervorgehoben. Die 1993 bezeichneten bestehenden oder geplanten Symbole für Sportanlagen sind übernommen und mit Sedrun und Degen (Konzentration der Anlagen für die Gemeinde Lumnezia) ergänzt worden. Die Legende weist neu eine Rubrik Grundlagen auf. Entweder handelt es sich um Inhalte (z.B. BLN-Gebiete), welche wichtig sind, aber auf eigenen gesetzlichen Grundlagen basieren. Oder es sind Informationshinweise (z.B. nationale oder regionale Wegnetze) dargestellt, dazu keine regionale Richtplanregelungen bestehen. Diese Information dient vor allem der räumlichen Koordination.

Im Vergleich zum regionalen Richtplan 1993/1999 weist die Aktualisierung die folgenden wesentlichen Änderungen auf:

Bereich	Stichworte Inhalt
Raumkonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Grundsätze für die Regionalentwicklung • Karte Raumkonzept
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Landschaftsschutzgebiete im Zusammenhang mit der Ablösung der Ruhegebiete (Richtplan 1993); Übernahme bzw. Anpassung an die in der Nutzungsplanung der Gemeinden ausgeschiedenen Landschaftsschutzzonen • Verzicht auf die Ausscheidung von Ruhegebieten • Integration Naturpark Beverin (genehmigte Regelung) und Ergänzung Parc Adula (Vororientierung) • Wildruhegebiete neu (Ausgangslage oder Zwischenergebnis); kant. Wildschutzgebiete als Grundlage in der Richtplankarte dargestellt
Tourismus und Freizeit	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf regionale Regelung zur Beschneidung • Bereinigung der Varianten zur Erweiterung des Skigebiets im Raum Obersaxen/Lugnez; evtl. in Konflikt mit dem geplanten Windpark; Skigebietsverbindung Weisse Arena-Breil/Brigels-Waltensburg • Konzept Campinganlagen (Erweiterung Trun und Flims) • Freizeitanlagen im Landschaftsraum neue Regelung
Siedlung und Ausstattung Vorlage nach der Vorprüfung und Vernehmlassung sistiert	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Orte und Arbeitsstandorte siehe Raumkonzept oben bzw. kantonaler Richtplan • Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten für Industrie/Gewerbe, Tourismus, öffentliche Bauten und Anlagen; Grundsätze und Spielregeln für die Erweiterung von Bauzonen nach Gemeinde- und Fraktionstypen • Konzept für Resorts (genehmigte Regelung)
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Regelungen zum Verkehr (Strassenbau, öffentlicher Verkehr, weil im kantonalen Richtplan geregelt) • Langsamverkehr: bestehende nationale und regionale Routen Wandern, Velo, Biken, Loipe Trun-Disentis bzw. Sedrun (geplant) in der Richtplankarte als Grundlage dargestellt
Übrige Raumnutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Materialabbau und Materialverwertung; Aktualisierung und Verzicht auf einzelne Standorte; Kiesentnahme aus Flüssen Schluen und Safien-Platz; neue Steinabbaustandorte Tscharbach/Tavanasa und Schmitteli/Vals • Abfallbewirtschaftung; Aktualisierung und Verzicht auf einzelne Standorte (2001 nicht genehmigt oder aufgefüllt oder nicht mehr von regionaler Bedeutung); neue Deponien Hansjola/Vals, Palius/Disentis und Plaun dilis Begl • Überkommunale Schiessanlagen, inkl. Jagdschiessanlagen; Aktualisierung
Richtplankarte 1:50'000	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage bildet die Synthesekarte des kantonalen Richtplans • Neue Richtplankarte bietet Übersicht kantonalen und regionalen Richtplan sowie Grundlagen

5 Planungsablauf und Mitwirkung

Die Arbeiten an der Aktualisierung des regionalen Richtplans wurden Ende 2010 begonnen. Parallel dazu wurde das Siedlungskonzept erstellt. Der Entwurf für eine erste Beratung lag 2012 vor. Die weiteren Arbeitsschritte waren:

Nov. 2012	Entwurf Richtplananpassung; Beratung im Regionsvorstand
Jan. 2013	Vernehmlassung und Vorprüfung
Juni/Juli 2013	Auswertung Vernehmlassung und Vorprüfung, Besprechung mit Vorstand 1. Juli 2013, Ergänzung und Bereinigung Entwurf
Aug. 2013	Verabschiedung durch den Vorstand für die öffentliche Auflage
Sept. 2013	öffentliche Auflage
Dez. 2013	Auswertung der Einwände
Jan. 2014	Behandlung der Einwände durch den Vorstand und Bereinigung
Febr. 2014	Beschluss durch das Regionalparlament Einreichung zur Genehmigung bei der Regierung

Das Ergebnis der Vernehmlassung zum Entwurf des aktualisierten Richtplans bei Gemeinden, Bergbahnen, Kies- und Steinbruchunternehmungen und Umweltorganisationen sowie die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingegangenen Einwände und deren Behandlung sind in separaten Dokumenten zusammengefasst und ihre Behandlung durch den Vorstand im Detail dargestellt. Mit diesen Dokumenten lässt sich nachvollziehen, wie die Einwände der Gemeinden, Unternehmungen, Organisationen und Privaten behandelt wurden.

Aufgrund der Vernehmlassung und Vorprüfung wurde der regionale Richtplan in verschiedenen Bereichen ergänzt oder korrigiert. Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind bedeutend weniger Einwände gemacht worden. Daraus lässt sich schliessen, dass der regionale Richtplan die räumlichen Entwicklungsziele erreicht und eine hohe Akzeptanz hat. Grundsätzliche Bedenken äussern die Umweltorganisationen in Bezug auf die geplanten Erweiterungen der Skigebiete, zur Aufhebung der Ruhegebiete im Raum Tujetsch/Medel Luc. und zu einzelnen Abbaustandorten.

Inhaltsübersicht regionaler Richtplan

mit Hinweisen auf Regelungen im kant. Richtplan

Bereich	Richtplaninhalt
Raumkonzept Objekt 100	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Grundsätze Gesamttraum bzw. Teilräume • Konzeptplan als Übersicht (Naturraum, ländlicher Raum, Tourismusraum, Agglomerationsraum); siehe auch Kap. 2.3 kant. Richtplan
Natur und Landschaft Objekte 200	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Landwirtschaft, Fruchtfolgeflächen regelt der kant. Richtplan (Kap. 3.2)</i> • Pärke von nationaler Bedeutung, Naturpark Beverin und Parc Adula, 2.220 (siehe auch Kap. 3.4 kant. Richtplan) • Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht, 2.230 (siehe auch Kap. 3.4 kant. Richtplan) • <i>Traditionelle Kulturlandschaften (Landschaften mit besonderer Bewirtschaftung und Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten/LPB regelt der kant. Richtplan (Kap. 3.5)</i> • Landschaftsschutzgebiete, 2.210 (siehe auch kant. Richtplan (Kap. 3.6) • <i>Naturschutzgebiete regelt der kant. Richtplan (Kap. 3.7)</i> • Wildruhegebiete, 2.240 (siehe auch Kap. 3.8 kant. Richtplan)
Tourismus und Freizeit Objekte 300	<ul style="list-style-type: none"> • Skigebiete (siehe auch Kap. 4.2 und 4.3 kant. Richtplan; Intensiverholungsgebiete), 2.310 • Konzept Golfanlagen, 2.320 (siehe auch Kap. 4.4 kant. Richtplan) • Konzept Campinganlagen, 2.330 (siehe auch Kap. 4.4 kant. Richtplan) • Freizeitanlagen im Landschaftsraum, 2.340 • Konzept touristische Nutzung der Alpen, 2.350
Siedlung und Ausstattung Objekte 400	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsentwicklungskonzept: Zentren, Entwicklungsschwerpunkte, Grundsätze und Spielregeln für die Erweiterung von Bauzonen nach Gemeinde- und Fraktionstypen, 2.410 • Konzept Resorts, 2.420 • <i>Ortsbildschutz; regelt der kant. Richtplan (Kap. 5.6.1)</i> • <i>Kleinsiedlungen regelt der kant. Richtplan (Kap. 5.6.2)</i>
Verkehr Objekte 500	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Strassenverkehr: Ausbau Strassen; regelt der kant. Richtplan (Kap. 6.2)</i> • <i>Öffentlicher Verkehr: Betrieb und Infrastrukturen; regelt der kant. Richtplan (Kap. 6.3)</i>
Übrige Raumnutzungen Objekte 600, 700	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Energie: kleine und grosse Anlagen zur Stromproduktion, Übertragungsleitungen regelt der kant. Richtplan (Kap. 7.2)</i> • <i>Kommunikation regelt der kant. Richtplan (Kap. 7.3)</i> • Materialabbau und -verwertung, 2.610 (siehe auch Kap. 7.4 kant. Richtplan) • Abfallbewirtschaftung, 2.620 (siehe auch kant. Richtplan Kap. 7.5) • Überkommunale Schiessanlagen, inkl. Jagdschiessanlagen, 2.710 (siehe auch Kap. 7.7 kant. Richtplan)